

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 49

Artikel: Beschlussentwurf betreffend die Einführung von
Hinterladungsgewehren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, welche für den richtigen Gang des Dienstes von unbedingter Nothwendigkeit sind.

Daß ferner jede Brigade in zwei Schützenkorps zu vier Kompagnien eingetheilt werde, an deren Spitze ein Stabsoffizier von dem hohen Bundesrath aus den Truppenoffizieren des betreffenden Schützenkorps gewählt, stehen würde.

Daß schließlich die Schützenkompagnien eines und desselben Korps unter der Leitung der ihnen, laut der Armee-Eintheilung vorgestellten Stabsoffiziere, ihren eidgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen hätten.

5) Ist es die Ansicht der Schützen, daß die in den Punkten 2, 3 und 4 ausgesprochenen Wünsche durch eine vom hohen Bundesrathe zu bestimmende Kommission von Scharfschützenoffizieren geregelt und festgesetzt werden.

Indem wir dem hohen Bundesrathe die Wünsche der schweizerischen Scharfschützen, welche trotz Allem ihre Berechtigung zum Fortbestand haben, aufs Wärmste ans Herz legen, und hoffen, die hohe Behörde werde unsern gerechten Forderungen ein williges Ohr leihen, damit wir im Augenblicke der Gefahr im Stande sind, dem lieben Vaterlande dasjenige zu leisten, was man mit Recht von uns fordert — haben wir die Ehre mit dem Ausdruck der vollkommensten Hochachtung zu zeichnen.

Olten, den 20. Sept. 1866.

Beschlußentwurf betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1866,

beschließt:

1. Als das laut Bundesbeschluß vom 20. Heumonath 1866 einzuführende Hinterladungsgewehr wird für die Scharfschützen und die Infanterie (Auszug und Reserve) das Winchester-Repetirgewehr bestimmt.

2. Das mit Bundesbeschluß vom 20. Heumonath 1866 für die Hinterladungsgewehre festgesetzte Kaliber wird beibehalten; im Uebrigen ist der Bundesrath ermächtigt, auf Grundlage der vorhandenen Experten Gutachten die nähere Ordnung des neuen Gewehres festzustellen.

3. Die Anschaffung der Gewehre sammt dazu gehörender Munition von 160 Patronen per Gewehr geschieht durch den Bund, und zwar in der Zahl des reglementarischen Mannschaftsbestandes mit Hinzurechnung von 20 Proz. Ueberzähligen. Die Einführung des neuen Gewehres soll, wenn nöthig, inner 2 Jahren, vom 1. Jänner 1867 an gerechnet, geschehen. Ueber die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Korps mit dem neuen Gewehre zu ver-

sehen sind, wird der Bundesrath die nöthigen Verordnungen erlassen.

4. Die ungeänderten Stuger und Gewehre kleinen Kalibers sind, sobald sie im Bundesheere durch Einführung der neuen Gewehre disponibel werden, successive der Landwehr zu verabfolgen, in dem Sinne, daß damit erst zu beginnen ist, wenn das gesammte Bundesheer mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sein wird. Hievon darf indessen mit den ungeänderten Stugern eine Ausnahme gemacht werden, welche nach Bewaffnung der Scharfschützen des Auszuges und der Reserve an die Landwehr übergehen können.

5. An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund zwei Dritttheile bei; die Kantone tragen einen Dritttheil.

Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munitionsvorräthe liegt den Kantonen ob, wobei sie die Munition zum Kostenpreise vom Bunde beziehen können.

6. Der Bundesrath wird im Fernern eingeladen, Bericht und Antrag über die Neubewaffnung der gewehrtragenden Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie zu hinterbringen.

7. Für Bestreitung der dem Bunde in Folge gegenwärtiger Schlußnahme für Neuanschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

(Vom 28. November 1866.)

Tit.!

Durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonath l. J. haben Sie die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres beschlossen.

Sie ermächtigten und beauftragten zu diesem Behufe den Bundesrath, das System der Abänderung für die bereits vorhandenen oder in der Fabrikation begriffenen Gewehre und Stuger kleinen Kalibers, so wie für das Prelaz-Burnand-Gewehr, sofern das letztere sich zur Umänderung eigne, festzustellen und die Umänderung selbst sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

Ferner ermächtigten Sie uns, eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre für das eidgenössische Gewehrdepot zu erwerben, sofern solche käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sein würden.

Endlich ertheilten Sie uns den Auftrag, über Ordnung und Einführung der neuen Hinterladungs-